

RECHNUNGSTELLUNG BEI FEUERWEHR-EINSÄTZEN

ANHANG 2: KOSTENTARIF FÜR EINSÄTZE DER STÜTZPUNKT-FEUERWEHREN BZW. NACHBARSCHAFTSHILFE

Anhang zu Weisung 30.16

1 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Gestützt auf § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1) erlässt die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) den folgenden Kostentarif für Feuerwehreinsätze.

2 ANWENDUNG

Dieser Kostentarif gilt für die Verrechnung der Einsatzkosten der Stützpunktfeuerwehren bzw. für Nachbarschaftshilfe an die GVZ, wenn der Einsatz ausserhalb der Standortgemeinde erfolgte und vom Verursacher kein Ersatz erhältlich ist. Fahrzeuge und Material, welche im Eigentum der GVZ sind, können dieser nicht verrechnet werden. Bei Zweckverbänden und Zusammenarbeits- oder Anschlussverträgen des Stützpunktes mit anderen Gemeinden gilt das ganze Vertragsgebiet als Standortgemeinde.

Die Gemeinden können diesen Tarif für die Kostenaufgabe nach § 27 FFG übernehmen.

Die Verrechnung von Einsätzen zur Bewältigung atomarer, biologischer oder chemischer Schadenereignisse (einschliesslich Öl) richtet sich nach der Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr (LS 861.31). Ebenso richtet sich die Verrechnung von Einsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden nach der Tarifordnung (LS 861.32).

3 TARIFE

3.1 Personalkosten

Einsatzkosten je AdF und Stunde	effektiv ausbezahlter Sold	maximal CHF 70.-
Retablierung je AdF und Stunde	effektiv ausbezahlter Sold	maximal CHF 70.-

Die Maximalwerte gelten für Verrechnungen gegenüber der GVZ. Ist der Soldansatz pro AdF und Stunde in einer Gemeinde höher, kann dieser grössere Betrag nur gegenüber Drittpersonen ("Verursacher" oder "Leistungsempfänger"), nicht aber gegenüber der GVZ verrechnet werden.

3.2 Verpflegungskosten

Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 22.50 pro Person gegen Beleg verrechnet werden.

Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 27.- pro Person gegen Beleg verrechnet werden.

3.3 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std., CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	100.-	50.-
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	150.-	75.-
Fahrzeuge ab 7,5 t	300.-	150.-
Autodrehleiter	400.-	200.-
Hubrettungsfahrzeuge	600.-	300.-
Materialcontainer	300.-	150.-
Transportfahrzeug für Container	Einsatzpauschale: 600.-	

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

3.4 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std., CHF	jede weitere Std., CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.-	20.-
Motorspritze ab Typ II	40.-	20.-

3.5 Atemschutz (inkl. Retablieren)

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Typ	Einsatzpauschale, CHF
Pressluftgerät, pro Stk.	20.-
Kreislaufgerät, pro Stk.	120.-

3.6 Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA)

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 1'800.- an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf eine/n Vertreter/in der Eigentümerschaft: 50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.-).

3.7 Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 800.- an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

3.8 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

- vom 3. - 30. Tag: um 25%
- ab dem 31. Tag: um 50%

4 INKRAFTTRETEN

Dieser Kostentarif tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2009 in Kraft (formelle Revision im Juli 2011).

Zürich, 1. Juli 2011

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich

Conrad Gossweiler, Direktor

Kurt Steiner, Leiter Feuerwehr